

Tests und andere Identifikationsverfahren als Exklusionsfaktoren

Alois Hahn und Marén Schorch

Die Differenz Inklusion/Exklusion entwickelte sich in den letzten Jahren zu einem festen Bestandteil theoretischer und empirischer Sozialwissenschaft, aber auch historischer Forschungen. Unter Inklusion ist dabei die Berücksichtigung von Personen in sozialen Systemen zu verstehen, während Exklusion deren Ausgrenzung bzw. Nichtberücksichtigung meint. Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass mit der Mehrzahl von Exklusionen auch unter Umständen penible Inklusionen verbunden sind. Zum Beispiel bei Einweisung in Asyle, Gefängnisse, Psychiatrien usw. Man könnte im Sinne von Foucault (1975) und Ziemann (1998) von „inkludierender Exklusion“ oder umgekehrt „exkludierender Inklusion“ sprechen. Eine totale Exklusion wäre eigentlich nur im Tötungsfalle gegeben. Andererseits führt jede Kampagne zur Inklusion neuer Gruppen, zu neuen Exklusionen.

Generatoren sozialer Exklusion können u. a. Zuschreibungen von Schuld (bzw. Sünde), abweichendem Verhalten, Krankheit oder Fremdheit sein. Als Abweichung von etablierten Normen und „Normalitäten“ ziehen sie mitunter eigentümliche Formen sozialer Reaktionen nach sich (Isolation, Verfolgung, Ausgrenzung, Stigmatisierung, etc.). Nun erweist sich die Identifikation einer Person als keineswegs einfache Operation. Auch eingedenk der Prämisse, dass alle sozialen Beziehungen auf einer bestimmten Kenntnis der Interaktionspartner voneinander beruhen und die prinzipielle „Einmaligkeitsunterstellung“ für jeden Menschen in normaler Alltagskommunikation dazu führt, dass Ego selten zweifelt, wer Alter Ego in diesem Falle ist. Die *Identifikation* (kommunikative Adressierung), man könnte auch von Verknüpfung von Identitätskategorien mit einem konkreten Körper sprechen, legt fest, wer jemand ist. Die Identität wäre gleichsam der Verweisungshorizont aller möglichen Identifikationen. Sie erfolgen sicher, obwohl die *Identität* des Adressaten, also das, was er ist, völlig nebulös sein mag, im Extremfall nicht mehr meint als „Person überhaupt“, bisweilen aber im Gegenteil sehr präzise Kenntnisunterstellungen über die adressierte Person impliziert. Neben generellen Beschränkungen unserer Wahrnehmung und Kommunikation markiert also das Geheimnis, die Unmöglichkeit, einen anderen *absolut* zu kennen, alles von jemandem zu wissen, eine Grenze: „Da man niemals einen anderen absolut kennen kann - was das Wissen um jeden einzelnen Gedanken und jede Stimmung bedeuten würde -, da man sich aber doch aus den Fragmenten von ihm, in denen allein er uns zugänglich ist, eine personale Einheit formt, so hängt die letztere von dem Teil seiner ab, den unser Standpunkt ihm gegenüber uns zu sehen gestattet. Diese Unterschiede aber entstehen keineswegs nur durch solche in der Qualität des Erkennens. Keine psychologische Kenntnis ist ein Abklatsch ihres Objektes, sondern jede ist, wie die der äußeren Natur, von den Formen abhängig, die der erkennende Geist mitbringt und in die er das Gegebene aufnimmt.“ (Simmel 1908/1992b, S. 384).

Selbst (und gerade) in intimsten zwischenmenschlichen Beziehungen sind die Partner einander nicht allumfassend vertraut. Dass sich ganz im Gegenteil gerade dort mehr „blinde Flecken“ aufspüren lassen, als sich die Partner eingestehen möchten, und diese häufig durch *Konsensfiktionen* kaschiert werden, konnte bereits in einer früheren empirischen Studie gezeigt werden (Hahn, Eckert und Wolff 1989). Wir sind demnach auf spezifische Methoden - wir sprechen von Generatoren - angewiesen, um Opakes durchlässig zu gestalten, Geheimnisse enthüllen und Zuschreibungen hinsichtlich der Differenz „gesund“ bzw. „krank“ bzw. „Staatsangehöriger“^{1/} „Ausländer“ (exemplarisch für unsere Forschungen) vornehmen zu können.

1. Verschleiern, Enthüllen und Verhängen von Identität. Das Beispiel AIDS

In der Moderne fächert sich das Individuum in eine Vielzahl von Identitätsfacetten auf (in Simmelscher Terminologie wird es zum Kreuzungspunkt sozialer Kreise) und kann sich somit nicht mehr als Ganzheit erfassen und beschreiben, schon gar nicht als solches in die einzelnen Subsysteme einbringen, in denen es zirkuliert. *Biographiegeneratoren* (vgl. Hahn 1987) wie Beichte oder Psychoanalyse ermöglichen die Thematisierung der eigenen Identität als biographische *Einheit*. Wie eigene empirische Studien zur Laienätiologie von Krankheiten und zur Logik von Ansteckungstheorien (vor allem aufgrund der über etliche Jahre zunächst anhand der AIDS-Problematik durchgeführten repräsentativen Untersuchungen, vgl. u. a. Hahn, Eirmbter und Jacob 1997) zeigen, können heute auch „objektive“ wissenschaftliche Verfahren wie AIDS-Tests (man könnte dies noch erweitern um Krebs-, Blut- und Gentests, „Ariernachweise“, etc.) als Identitätsdispositive fungieren (und gleichzeitig - etwa bei positivem Befund des AIDS- oder Krebstests - zum exkludierenden Stigma werden). Der Einzelne erfährt anhand solcher Tests, wer er „wirklich“ ist bzw. wer er „auch“ ist. Diese sind, ähnlich wie die Beichte oder Geständnisse vor Gericht, sozial gültige Verfahren, um den Einzelnen auf eine Identität, auf *seine* Identität festzulegen. Indem einem klar (oder klar gemacht) wird, wer man ist, wird man zugleich darüber informiert, wer man *nicht* ist, von wem man sich unterscheidet. Die Mehrzahl aller Tests folgt daher einem Entweder-oder-Prinzip: *tertium non datur*. In Wirklichkeit handelt es sich um kontinuierliche Verteilungen, die aber durch Festlegung von Grenzwerten in Schwellen umdefiniert werden. Man kann da nur auf der einen oder der anderen Seite dieser Schwelle stehen. Der konstruktive Charakter der Definition gerät dabei oft aus dem Blick oder wird verschleiert.

Im Falle von Krankheit kann das heißen, dass die eigene Identität als Grund für die Festlegung einer Alterität entlarvt wird, die einen aus den üblichen sozialen Kommunikationen ausschließt. Weil man „nicht gesund“ ist, wird man aus der Gemein-

¹ Wenngleich deutliche Unterschiede zwischen *Staatsbürgerschaft* (als Element personaler Identität die Festschreibung grundlegender Rechte des Individuums) und *Staatsangehörigkeit* (als Element kollektiver Identität stärker auf die Konstruktion unterstellter Gleichheit, der Zugehörigkeit ausgerichtet) festzuhalten sind (vgl. Bös 2002), lässt sich in der gesellschaftspolitischen Debatte oft eine Vermischung der beiden Begriffe beobachten. Wir beziehen uns hier primär auf *Staatsangehörigkeit*, da wir auf die Zugangsbedingungen zum Kollektiv des deutschen Staates fokussieren.

schaft ausgegrenzt. Weil man an einer ansteckenden Krankheit leidet, darf man nicht mehr mit anderen verkehren. Die Rechtfertigungen solcher Maßnahmen können dabei entweder so verlaufen, dass dem Exkludierten - ganz im Sinne klassischer Labelling-/Stigmatisierungstheorien - die Verantwortung für seinen Ausschluss zugeschanzt wird, oder aber es reicht bereits der Hinweis auf die objektive Gefährlichkeit seines Zustandes. In diesem Zusammenhang sind Ansteckungsunterstellungen von höchster Bedeutung. Dabei sind laienätiologische Ansteckungstheorien vielfach wirksamer als im engeren Sinne wissenschaftliche. Auch diese allerdings sind nie so sicher, wie sie sich ausgeben. Das Prinzip „Es ist besser, dass ein Mensch stirbt als das Volk!“ kann umgekehrt statt von der Gefahr einer Person auch vom Nutzen, den sie für andere hat, ausgehen, z. B. als lebende Organreserve. Das Kontaminationsrisiko muss sich im Übrigen nicht auf Krankheiten im medizinischen Sinne beziehen; vielfach gilt auch moralische Abweichung als ansteckend und deshalb gefährlich.

AIDS ist nicht nur eine tödliche Krankheit, sie ist auch das Prinzip eines speziellen Diskurses. In diesem finden sich nicht nur die bis dato von der Wissenschaft sanktionierten Annahmen und Kenntnisse, das scientifische Wissen über Erreger, Übertragungswege, Ansteckungsgefahren, Diagnose- und Therapieverfahren usw., sondern auch ein kollektiv unterstellter Zusammenhang von Lebensform, Charakter und Gefahr, von Schuld und Tod, von Sexualität und Bedrohung. Zur Krankheit als Medienthema gehört ein „imaginaire“ (im Sinne von Maffesoli). Untersucht man die Inhalte, durch die das „imaginaire“ dieser Krankheit charakterisiert ist, im Einzelnen, so findet man zunächst zwei entgegengesetzte, wenn auch nicht im strengen Sinne widersprüchliche Ideen: AIDS ist einerseits als universale Bedrohung präsent: Jeder kann sich anstecken. Obwohl bestimmte Gruppen erheblich höhere Risiken tragen und die Zahl der tatsächlich Infizierten, verglichen mit anderen lebensgefährlichen oder unheilbaren Krankheiten - zumindest in Deutschland und Europa -, eher niedrig ist, wird die Gefahr als ubiquitär vorgestellt, und zwar sehr oft im Gegensatz zu bislang vorliegenden Kenntnissen der „wirklich“ gegebenen Möglichkeiten einer Kontamination, so etwa, wenn Mitglieder des Alpenvereins anfragen, ob man noch ohne Handschuhe einen versicherten Klettersteig benutzen solle. Aber andererseits korrespondiert dem Thema der Omnipräsenz der Gefahr der Hinweis auf die prinzipielle Vermeidbarkeit einer Ansteckung: Jeder kann etwas tun, um sich und die anderen zu schützen. Aber nur dann, wenn man ständig entsprechende Vorsichtsmaßnahmen trifft. Die inzwischen für jeden Verbandskasten vorgeschriebenen AIDS-Handschuhe sind wie ein Symbol der Gleichzeitigkeit von universaler Anwesenheit der Gefahr und prinzipieller Schutzmöglichkeit.

Im Zentrum der Vorstellungen von AIDS steht also nicht eigentlich die Krankheit selbst, sondern vielmehr die Idee eines allgegenwärtigen gefährlichen Virus: Versteckt, doch entdeckbar; tödlich, aber besiegbar; und zwar durch ein Ensemble von Maßnahmen, in dem sich Vorkehrungen zur Sicherung von Distanz, der diagnostischen Früherkennung, der Segregation von Gruppen und der Klassifikation von Betroffenen verbinden. Die Aufmerksamkeit verschiebt sich somit von der offenen Erkrankung zur geheimen Ansteckung oder Seropositivität. Ob man Träger eines Virus ist oder nicht, wird damit zur Frage, die über die fundamentale Identität eines

Menschen entscheidet. Aber die Antwort ist zunächst verborgen. Vor allem weiß man nicht selbst, wer man ist. Man muss es sich sagen lassen. Andere, nämlich die den Test verwaltenden Ärzte, entscheiden darüber, wer ich bin. Die Folge ist aber ein widersprüchlicher Imperativ: Solange ich nicht weiß, ob ich infiziert bin, erhalte ich meine Identität, wie ich sie bislang kenne. Es empfiehlt sich also, das Risiko des Tests nicht einzugehen. Aber andererseits kann ich mir dieser Identität nur sicher sein, wenn ich riskiere, sie durch den Test zu verlieren. Deshalb wäre es ratsam, sich ihm zu unterziehen. Jede Lösung ist gleich gefährlich, zumal natürlich auch der Test keine endgültige Sicherheit gewährt.

Die Angst vor Exklusion mag im einzelnen Krankheitsfall größer sein als die Hoffnung auf Heilung. Gerade im Kontext von AIDS lassen sich dafür zahlreiche empirische Belege beibringen. Überwiegt dennoch die Bereitschaft, sich zu „outen“ (oder sind bestimmte Symptome nicht mehr zu verbergen)², riskiert die Person Exklusion als Folge ihrer Identität (als Kranker). Es ist höchst bedeutsam, dass etwa im Falle von AIDS, aber auch bei vielen anderen modernen Krankheiten es eben nicht erst Schmerzen sind, die über die eigene Identität entscheiden, sondern Tests, welche darüber Auskunft geben, wer man ist, ohne dass man selbst über die Richtigkeit der Verfahren oder deren Ergebnisse ein eigenes Urteil besäße. Identität wird gewissermaßen objektiv verhängt. Diese Verhängung wird aber als bloße Enthüllung einer tieferen „eigentlichen“ Wirklichkeit interpretiert. Zumindest für diejenigen, die an die jeweils supponierte Wirklichkeit und die Verfahren zu ihrer Entdeckung glauben, wird die eigene Identität Resultat von Tests, Expertenuntersuchungen, Ergebnissen von Verfahren usw. Das kann unter Umständen Verfahren einschließen, die einem Menschen Lebenswürdigkeit absprechen. So machen z. B. die Überlegungen von Agamben (2002) auch darauf aufmerksam, dass es neuerdings Formen der Ausschließung gibt, die eine Art von Halbtotsein implizieren. Man denke etwa an die Hirntoten, die bis auf weiteres am Leben gehalten werden (unter Umständen zum Zwecke der Wiederverwendung ihrer Organe). Auch hier sind es Expertenurteile und medizinische Tests, die diese Form von inkludierender Exklusion zur Folge haben. Hier entsteht mit einer neuen Form des Homo sacer eine Liminalität von gespenstischer Unheimlichkeit: nicht Sterbende, sondern Untote.

Man kann für die Gegenwart zusätzlich davon ausgehen, dass regelmäßige *Selbsttests* zur alltäglichen Begleiterscheinung des normalen Lebens geworden sind. Man denke etwa an Diabetestests, Blutdruckmessungen, Gewichtskontrollen und andere der Selbstdiagnose dienende Dispositive. Es findet eine permanente Selbstidentifikation des Einzelnen statt, die zwar im Dienste der Selbstnormalisierung steht, aber auch Signale einstweilen latenter Alterität sendet und die Drohung bevorstehender Exklusion als Angstfaktor mit sich führt.

² Auch das Verbergen ist von eigentümlicher Qualität und Paradoxie: Bietet die Verschleierung bestimmter Tatsachen doch zumindest kurzfristig Schutz für den Verschleiernenden (vor Ausgrenzung, Stigmatisierung) innerhalb der bisherigen sozialen Zugehörigkeiten, das Aufrechterhalten der „eigenen Identität“, enthält das Geheimnis doch gleichzeitig auch das Potential gemeinschaftstiftenden Charakters (z. B. in Selbsthilfe-/Therapiegruppen).

2. Identität und Identifikation im Kontext gesellschaftlicher Ausdifferenzierung

Bei den bisher erwähnten Tests handelte es sich im Wesentlichen um Beispiele für *Exklusionen* aus einer Gemeinschaft, der man bereits angehört. Im Folgenden wenden wir uns nun der Staatsangehörigkeit zu, und hier ganz konkret den seit Beginn des Jahres 2006 diskutierten Einbürgerungstests. Deren primäre Intention ist eben *in* der angestrebten *Inklusion*, der problematischen Aufnahme in einen Nationalstaat zu sehen, über welche Testverfahren mit entscheiden sollen. Skepsis hinsichtlich dieser Verfahrenserweiterung scheint bei genauerer Betrachtung der Prozedur angebracht. Unsere Bedenken, inwieweit hierin statt eines objektiven Inklusionsinstrumentariums eher die Institutionalisierung eines quasi-objektiven, primär ausgrenzenden Verfahrens angedacht (und z. T. bereits praktiziert) wird, sollen nachfolgend präzisiert werden. Zunächst aber einige einführende Bemerkungen: Mit zunehmender gesellschaftlicher Ausdifferenzierung veränderten sich nicht nur die Bedingungen für Identitäts- bzw. Fremdheitskonstruktionen,³ sondern auch Prozesse der Identifikation einer Person: In einfachen, segmentär differenzierten Gesellschaften formte sich Identität über die Inklusion, Zugehörigkeit eines Individuums zu einer bestimmten Gruppe, reproduzierte sich primär über die Anwesenheit und Anerkennung der zugehörigen Gruppenmitglieder sowie die unmittelbare Reziprozität. In diesen Gesellschaften waren Ausweisdokumente (auch aufgrund der meist geringen Mobilität) zur eindeutigen Identifizierung nicht notwendig (vgl. Hahn 2004, S. 15). Fremde waren dementsprechend schlichtweg unvertraut bzw. konnten nicht in das vertraute Verwandtschafts- und Rollensystem eingeordnet werden. Im absolutistischen Staat (als Sinnbild stratifizierter Differenzierung) erfolgte die *Identitätszuschreibung* hingegen vorrangig über die mit der Geburt gegebene soziale Positionierung eines Individuums innerhalb einer Ständeordnung. Fremde waren hier nur als Funktionsträger (eben nicht als Personen) in die Gesellschaft inkludiert und füllten bestimmte Statuslücken auf. In der funktional ausdifferenzierten Moderne wird das Individuum nun zum „Rollenträger“, zum Kreuzungspunkt sozialer Kreise (vgl. Simmel 1890/1989 und 1908/1992c), welchem jedes Subsystem bestimmte Rollenskripts abverlangt. Damit ist das Individuum aber nirgends in seiner Ganzheit sozial repräsentiert (ebenso wie es sich in natürlichen Situationen nicht in seiner Ganzheit thematisieren kann): Es „kann nur außerhalb der Gesellschaft leben, nur als System eigener Art in der Umwelt der Gesellschaft sich reproduzieren“ (Luhmann 1989, S. 158). Die Nation als moderne Form der Selbstbeschreibung von Staaten erleichtert die „fiktive Fusion“ moderner Identität und erscheint hier als eine Kategorie der Selbstinklusion in einer Gesellschaft, die ansonsten massenhaft Exklusionen produziert. Ihren Ausdruck findet sie in der Staatsangehörigkeit, der rechtlichen Mitgliedschaft (Inklusion) einer natürlichen Person in einen Staat, mit welcher bestimmte Rechte (z. B. das Wahlrecht und die Partizipation am politischen System) sowie Pflichten (etwa die allgemeine Wehrpflicht) verbunden

³ Vgl. hierzu exemplarisch die Arbeiten von Simmel 1890/1989, Luhmann 1995 und Hahn 1997 sowie zur damit einhergehenden Veränderung der Inklusions- bzw. Exklusionsbedingungen: Stichweh 2005 und Bohn und Hahn 2006.

sind. Fremd ist in diesem Kontext dann der Ausländer, welcher nicht über die jeweilige Staatsangehörigkeit verfügt. Dies natürlich eingedenk der Prämisse, dass sich Fremdheit unter modernen Bedingungen multipel fassen lässt, wir auch von einer „Generalisierung der Fremdheit“ sprechen können, da nun *alle* Personen als Funktionsträger und nicht als Personen in die jeweiligen gesellschaftlichen Subsysteme integriert sind (vgl. Hahn 1994, S. 162).

Das Staatsangehörigkeitsrecht als juristischer Überbau fungiert im modernen Staat als Grenzmarkierung, Barriere, welche Fremde (Migranten) überwinden müssen, um volle rechtliche Inklusion beanspruchen zu können. Der gleichgestellte rechtliche Status ist keine Garantie, hingegen wesentliche Voraussetzung anderer Inklusionen (z. B. wenn die deutsche Staatsangehörigkeit als „gatekeeper“ für privilegiere Positionen auf dem Arbeitsmarkt agiert, die Gleichstellung mit deutschen Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt im Vergleich zu diversen zeitlich begrenzten Aufenthaltstiteln greifbarer wird).

Neben den Inklusions- und Exklusionsbedingungen lassen sich sozialhistorisch auch Veränderungen hinsichtlich des Charakters der wechselseitig zugänglichen Informationen aufzeigen: Widersetzte sich etwa der absolutistische Staat der privaten Geheimhaltung (Staatsgeheimnisse waren hingegen absolut sakrosankt), so ist für moderne Demokratien idealtypisch gerade kennzeichnend, dass die Sphäre des Politischen keine Geheimnisse duldet, während das Privatleben der Bürger im Sinne der informationellen Selbstbestimmung geschützt sein soll - institutionalisiert u. a. im Datenschutz.⁴ Das Geheimnis entwickelt sich somit zum Individualisierungsmoment ersten Ranges! Sieht man von geheimen Abstimmungen im Bundestag oder Sitzungen des Bundessicherheitsrates ab, ist der einzige politisch konstitutive Akt, der Geheimnisse nicht nur duldet, sondern sogar erfordert, die Wahl.

Trotz der Verankerung des Schutzes der Person durch den Staat verlangt dieser von seinen Staatsbürgern eine eindeutige Identifikation. Die sichtbare (und haptische) Umsetzung dieser Forderung finden wir im Pass,⁵ welcher sowohl die nationale Zuordnung einer Person im Ausland gewährleisten als auch einen gewissen Schutz beim Überschreiten nationaler Grenzen garantieren soll. Diese persönliche Schutzfunktion findet sich bereits in den historischen Vorläufern des Passes, etwa in Geleitbriefen, Abzeichen und schließlich dem Ausweis/Pass als Identitätsnachweis, wie Valentin Groebners (2004) und Cornelia Bohns (2006) sozialhistorische Analysen zur Genealogie dieses Dokumentes zeigen. Gegenwärtig gewinnen zunehmend technische Objektivierungen des Passes an Bedeutung: Ist es doch Aufgabe von speziellen Testverfahren wie Daktyloskopie, Iris-Scan, Gesichtsbio-

⁴ Gleichzeitig verfeinern sich allerdings auch die mehr oder minder opaken Formen des identifizierenden Systemgedächtnisses in Gestalt von zunehmend vernetzten Datenspeichern, welche unsere Spuren aus Kreditkartenzahlungen, Interneteinkäufen und -surfen, etc. bündeln (vgl. Ulfkotte 2000).

⁵ Die derzeit verbindlichen Richtlinien begründen sich auf der EU-Verordnung vom 13.12.2004 über „Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedsstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten“ (genaue Bestimmungen über Material, Drucktechnik, Personaldatenseite, Kopierschutz, etc.). Vgl. die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13.12.2004.

metrie und genetischem Fingerabdruck, eben die *Singularität* einer Person aufzudecken oder zu untermauern. Mit höheren Sicherheitsstandards für Pässe und Reisedokumente soll nicht nur der Schutz vor Fälschungen gewährleistet, sondern auch die Zuverlässigkeit der Verbindung von Dokumenten und dessen rechtmäßigen Inhabern erhöht werden (also die Identifikation!). Das Foto im Pass, der Fingerabdruck, etc. sollen uns als einzigartig, eben nicht als Kopie *ausweisen*.⁶ Sowohl optische Doppelgänger⁷ als auch Namensdoppelgänger erschweren uns selbst und anderen die eindeutige Adressierung unserer Person. Dabei bieten uns eine ganze Reihe von (scheinbar unverwechselbaren) Identifikationsmerkmalen (wie Stimme, Antlitz, Narben) eine Stütze, welche aber für sich genommen noch nicht notwendig den Schleier für das wechselseitige Erkennen lüften. Wie enthüllend, ggf. auch hilfreich Narben zum Beispiel für die Identifikation einer Person (etwa des Ehegatten) sein können, muss nicht nur *Odysseus* bei seiner Rückkehr nach Ithaka erfahren (vgl. Hahn 2004), sondern auch Wolframs *Willehalm*, welcher nach einer verheerenden Schlacht Trost bei seiner Ehefrau sucht, zunächst von dieser aber ebenso wie Odysseus von Penelope nicht erkannt wird (vgl. Bulang und Kellner 2006MS). Erst die Kombination mehrerer Merkmale (Passbild und Name mit biometrischen Daten) soll alle Zweifel über die Identifikation einer Person ausräumen, die eindeutige Inklusion gestatten. Dass dies in hohem Maße auf Fiktionen beruht, wird oft verdrängt. Aber nichts ist fälschungssicher! Wie gefährlich sich derartige Verwechslungen unter Umständen für die Betroffenen darstellen können, belegen nicht nur zahlreiche (fiktive) Beispiele in der Literatur, sondern auch (reale) aktuelle Fälle.⁸

3. Staatsangehörigkeit in Deutschland

Wie gestalten sich nun konkret die Zugangsbedingungen zur formalen Inklusion? Erworben wird die Staatsangehörigkeit in Deutschland primär über das Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*), also ist die Zugehörigkeit bei der Geburt über die Staatsangehörigkeit der Eltern geregelt. Mit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts am 01.01.2000 wurde es teilweise um das Territorialitätsprinzip (*ius soli*) erweitert. Danach erwirbt ein im Inland geborenes Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt, wenn sich die Mutter oder der Vater seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält und seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.⁹

⁶ Vgl. hierzu auch Niklas Luhmanns Überlegungen zur angestrebten Singularität von Personen sowie Formen von partieller (!) Adaptation bereits vorhandener Muster, der Herstellung biographischer Kopien von Karrieren (Luhmann 1994).

⁷ In einer verdichtete(re)n Form als Zwilling, Traumgestalt, Schatten oder Fotografie finden sich u. a. in Texten von E.T.A. Hoffmann, Hans Christian Andersen, Jorge Luis Borges und Lars Gustafsson unzählige literarische Variationen dieses Themas. Zu einer schönen Auswahl vgl. Rösler 2002. Dass auch generell Biographien nicht vor (Selbst-)Täuschungen gefeit sind, sie ganz im Gegenteil bewusst eingesetzt werden, diese literarische Gattung aber auch als eine Form von Biographiegenerator fungiert, findet sich in Schwanitz (2001).

⁸ Vgl. exemplarisch den Fall eines ägyptischstämmigen deutschen Staatsangehörigen, welcher bei der Einreise in Ägypten aufgrund einer Namensverwechslung festgenommen wurde und mehrere Tage unverschuldet im Gefängnis verbringen musste (siehe Bittner 2006).

Obwohl gesetzliche Regelungen eine *eindeutige* Zuordnung zu einem Staat vorsehen (womit Deutschland eine der wenigen Ausnahmen in Europa darstellt), Doppel- oder Mehrfachstaatsangehörigkeiten in Deutschland also *nicht* erwünscht sind, bestehen diese bei Kindern aus binationalen Ehen (vor allem bei Ehepartnern aus der Europäischen Union)¹⁰ oder bei deutschstämmigen Spätaussiedlern und ihren nicht-deutschen Familienangehörigen.¹¹ Mehrstaatlichkeit mag auf den ersten Blick problematisch sein; entziehen sich doch die Betroffenen der exklusiven Zuordnung zu einem Nationalstaat, dem bereits angesprochenen Entweder-oder, und werden ihnen damit nicht selten partielle Fremdheit und „Loyalitätskonflikte“ unterstellt. Bei genauerer Betrachtung ist es aber eher das Postulat der singulären Zugehörigkeit (auch und gerade auf nationaler Ebene), welches befremdlich und überholt erscheint. Ist doch die im modernen Nationenbegriff geforderte Homogenität eine weitere Fiktion, wie nicht nur Stuart Hall betonte: „Wir sollten nationale Kulturen nicht als etwas Einheitliches, sondern als einen *diskursiven Entwurf* denken, der Differenzen als Einheit und Identität darstellt. Sie sind von tiefen Spaltungen und Differenzen durchzogen und nur durch die Ausübung kultureller Macht ‚vereinigt‘. [...] *Alle modernen Nationen sind kulturell hybrid*. [...] (Damit) entstehen kulturelle Identitäten, die nicht fixiert sind, sondern im Übergang zwischen verschiedenen Positionen schweben, die zur gleichen Zeit auf verschiedene kulturelle Traditionen zurückgreifen und die das Resultat komplizierter Kreuzungen und kultureller Verbindungen sind, die in wachsendem Maße in einer globalisierten Welt üblich werden (Hall 1994, S. 206 - 218).“¹²

Die Idee der *Zuschreibung* von Fremdheit (und die damit verbundene Ausgrenzung) finden wir bereits in einer Vielzahl von klassischen soziologischen Texten

⁹ Hintergrund des neuen Staatsangehörigkeitsrechts waren vor allem die gesellschaftlichen Veränderungen in der Bundesrepublik, die formal-rechtliche Unterstützung der Integration (noch) Nicht-Deutscher und damit einhergehend die Unterstützung ihres Zugehörigkeitsgefühls. Die Bedeutung dieses letzteren, emotionalen Elements nationaler Formationen, dem Willen, gemeinsam zu leben, hatte bereits Ernest Renans visionäre Rede "Was ist eine Nation?" von 1882 herausgestellt: "Nationalität hat [...] eine Gefühlsseite; sie ist Seele und Körper zugleich. Ein Zollverein ist kein Vaterland" (Renan 1882/1996, S. 32).

¹⁰ Bei Gegenseitigkeit, also insofern binationale Abkommen zwischen den betreffenden Staaten bestehen. Nach letzten Daten (2001) des Statistischen Bundesamtes (Mikrozensus) sind in Deutschland 766.000 binationale Ehen erfasst (davon zwei Drittel Ehen, in welchen ein Partner aus einem Nicht-EU-Staat kommt, das heißt bei Einbürgerung seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben muss). Vgl. <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2002/p2370023.htm>.

¹¹ Kinder, die nach dem Geburtsrecht Deutsche werden und gleichzeitig die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern erwerben, müssen sich nach der Volljährigkeit bis zum 23. Lebensjahr für eine Staatsbürgerschaft entscheiden: Erklären sie, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen, verlieren sie die deutsche. Gleiches gilt, wenn die Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres gar keine Erklärung abgeben. Entscheiden sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, so müssen sie grundsätzlich bis zum 23. Lebensjahr nachweisen, dass sie die andere Staatsangehörigkeit verloren haben.

¹² Auch Renan hatte betont, dass Nationen keineswegs homogen seien; man denke ebenfalls an Beispiele multikultureller Reiche und Stadtstaaten (wie Römisches Reich, Habsburger Reich, ehemalige Sowjetunion), welche gleichsam als Gegenmodelle konstruiert werden können (vgl. hierzu Giesen 1996).

(z. B. bei Georg Simmel und Alfred Schütz) behandelt. Erscheint schon bei Simmel der ambivalente Charakter des Fremden fein beobachtet, nämlich sowohl als potentiell objektiv als auch illoyal, so gebührt es Robert Ezra Park (1928), den *marginal man*, Grenzgänger, den transnationalen Fremden als Personifizierung der Nicht-Eindeutigkeit genauer beschrieben zu haben.¹³ Der Park'sche Typus ließe sich auch auf Doppel- oder Mehrfachstaatler übertragen. Genaue Daten über diese Gruppe sucht man bei statistischen Ämtern vergeblich; in Deutschland wird in der Regel lediglich die entsprechende deutsche oder die eindeutig nicht-deutsche Staatsangehörigkeit vermerkt, wobei letztere 2005 bei 7,3 Millionen lag.¹⁴

4. Einbürgerungstests als quasi-objektive Inklusionsinstrumentarien

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann nach einer bestimmten Dauer des legalen Aufenthalts des Ausländers (in der Regel acht, inzwischen nach sechs Jahren möglich), aber auch durch *Einbürgerung*¹⁵ - und hiermit kommen wir nun konkret zu unserem zweiten empirischen Beispiel, den Einbürgerungstests - erfolgen, wobei Nicht-EU-Bürger ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben müssen.¹⁶ Die spezifischen Inklusions- bzw. Exklusionskriterien¹⁷ hierfür werden über das Staatsangehörigkeitsrecht geregelt. Dies stellt ein zu komplexes juristisches Konstrukt mit vielen Ausnahmeregelungen dar, als dass an dieser Stelle näher darauf eingegangen werden könnte.¹⁸ Dass angesichts der Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung in Deutschland die tatsächliche Zahl der letztlich vorgenommenen Einbürgerungen¹⁹ verschwindend gering ist, lässt die teilweise emotional stark

¹³ Zu einer grundlegenden Analyse der typischen Ordnungen des Fremden bei Simmel, Park und Schütz (vgl. Reuter 2002).

¹⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt. Aktuellste Zahlen unter <http://www.destatis.de/indicators/d/lrbev02ad.htm>.

¹⁵ In den Jahren 2000 - 2005 nahmen 904.458 Ausländer diese Möglichkeit in Anspruch, mit jährlich sinkender Zahl (was nicht zuletzt auf die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 1999 und deren Umsetzung ab 01.01.2000 zurückzuführen sein dürfte). Vgl. http://www.bmi.bund.de/cln_028/nn_164892/Internet/Content/Themen/Staatsangehoerigkeit/DatenundFakten/Einbuengerungsstatistik.html.

¹⁶ Ausnahmen greifen hier nur bei politischer Verfolgung, Entlassung aus der weiteren Staatsangehörigkeit unter unzumutbaren Bedingungen, hohem Alter und/oder weiteren Bedingungen (vgl. <http://www.einbuengerung.de/gesetz.pdf>). Für den bereits angeführten Zeitraum 2000 - 2005 erhielten 44,4 % der Eingebürgerten die deutsche Staatsangehörigkeit unter Beibehaltung der bisherigen Zugehörigkeit (also die doppelte Staatsangehörigkeit): http://www.bmi.bund.de/cln_028/nn_164892/Internet/Content/Themen/Staatsangehoerigkeit/DatenundFakten/Einbuengerungsstatistik.html.

¹⁷ Die zumindest systemtheoretisch vorgeschlagene Eingrenzung der Begriffswahl Inklusion/Exklusion bezieht sich freilich nicht auf Organisationen. Man kann nicht sagen, wer in eine bestimmte Firma nicht aufgenommen wird, werde exkludiert. Mitgliedschaft in Organisationen ist per se selektiv. Der Staat ist aber nicht einfach eine Organisation unter anderen im politischen System. Staatsangehörigkeit stellt nicht nur den Zugang zur Zentralorganisation des politischen Systems sicher, sondern auch zum System als solchem.

¹⁸ Vgl. zum gesamten Gesetzestext: <http://www.bundesinnenministerium.com> sowie den Kommentar Hailbronner, Renner 1991/2005.

¹⁹ Genaue Zahlen über die Zahl der Einbürgerungsanträge würden diese Diskussion entscheidend untermauern, stehen aber leider nicht zur Verfügung.

aufgeladene öffentliche Debatte um die Testverfahren recht grotesk erscheinen: Im Jahr 2005 machten von ca. 7,3 Mio. Ausländern in Deutschland nur 117.241 Personen Gebrauch von der Möglichkeit der Einbürgerung, wobei sich generell ein eher rückläufiger Trend beobachten lässt.²⁰

Zusätzlich zu objektiven Daten (wie der Aufenthaltsdauer) müssen nun in *allen* Bundesländern (darauf verständigte sich die Bundesinnenministerkonferenz Anfang Mai 2006) *Einbürgerungskurse* angeboten werden, in denen staatsbürgerliches Grundwissen vermittelt wird. Gegenstand dieser Schulungen sollen neben Sprachkursen (die abschließend in Sprachtests überprüft werden) vor allem Themengebiete wie Demokratie, Rechtsstaat, Grundrechte, Staatssymbole, etc. sein.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Kurs verkürzt die Wartezeit des Anspruchs auf Einbürgerung um ein Jahr.

In einigen Bundesländern soll die Integrationsfähigkeit der Antragsteller mittels sogenannter Einbürgerungstests (wie man sie aus klassischen Einwanderungsländern, z. B. Kanada und den Vereinigten Staaten, kennt) erfasst werden. Die seit Beginn des Jahres 2006 verstärkte Diskussion um die Legitimation derartiger Verfahrenserweiterungen entzündete sich v. a. an der Einführung des umstrittenen Tests in Baden-Württemberg. Unsere Ausführungen erheben nicht den Anspruch, diese Debatte abzubilden oder zu bewerten. Es bleibt zunächst abzuwarten, welche Umsetzung und Konsequenzen diese Tests tatsächlich erfahren werden. Bislang fand nur der Gesprächsleitfaden Baden-Württembergs Eingang in die Verwaltungspraxis, weshalb wir uns diesem nachfolgend ausführlicher zuwenden werden. Worin bestehen nun diese Testverfahren? Bereits die Terminologie des Verfahrens ist alles andere als homogen: Ein *Fragebogen* soll es eben nicht sein, in der öffentlichen Debatte schwankt man zwischen *Gesinnungs- und Einbürgerungstest* (mitunter „*Muslimtest*“); das hessische Innenministerium spricht von einem *Wissens- und Wertetest*, das baden-württembergische von einem *Gesprächsleitfaden* für die Einbürgerungsbehörde.

Der hessische *Wissens- und Wertetest*²¹ (mit 100 Fragen!) zielt vorrangig auf die *Kenntnisse* des Einbürgerungswilligen um die thematischen Komplexe „Deutschland und die Deutschen“, „Grundlinien deutscher Geschichte“, „Verfassung und Grundrechte“, „Wahlen, Parteien und Interessenverbände“, „Parlament, Regierung und Streitkräfte“, „Bundesstaat, Rechtsstaat, Sozialstaat“, „Die Bundesrepublik Deutschland in Europa“, „Kultur und Wissenschaft“ sowie „Deutsche Nationalsym-

²⁰ Sicher ist zu bedenken, dass nicht alle der 7,3 Mio. Ausländer anspruchsberechtigt sind, geschweige denn bei allen Anspruchsberechtigten die Motivation zur Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit vorhanden ist. Gleichwohl erweist sich die Zahl der tatsächlichen Einbürgerungen sehr gering. Vgl. die Anzahl der bewilligten Einbürgerungen: im Jahr 2002 (154.547), 2003 (140.731), 2004 (127.153) und 2005 (117.241). http://www.bmi.bund.de/cdn_028/nn_164892/Internet/Content/Themen/Staatsangehoerigkeit/DatenundFakten/Einbuengerungsstatistik.html.

²¹ Vgl. allgemein zur Einbürgerungspraxis Hessens: <http://www.hmdi.hessen.de>. Zu der vorläufigen Fassung des Tests (welcher sich vorrangig in den Feuilletons deutscher Zeitungen finden ließ): http://www.zeit.de/online/2006/11/einbuengerungstest_hessen?page=all sowie zur juristischen Legitimation des für das Bundesland Hessen vorgeschlagenen Verfahrens Geyer, Artz 2006.

bole“, marginal auch auf bestimmte Einstellungen des Einbürgerungswilligen. Exemplarisch seien hier einige der Fragen angeführt: „Wie viele Bundesländer hat die Bundesrepublik Deutschland? Nennen Sie sieben Bundesländer und ihre Hauptstädte!“, „Welches Ereignis fand am 20. Juli 1944 statt?“, „Unsere Verfassung garantiert Grundrechte. Nennen Sie vier!“ und: „Nicht immer sind Eltern mit dem Verhalten ihrer Kinder einverstanden. Welche Erziehungsmaßnahmen sind erlaubt, welche verboten?“

Der *Gesprächsleitfaden* Baden-Württembergs²² konstituiert sich dagegen aus 30 Fragen, welche sich eher auf die *Einstellungen* des Befragten hinsichtlich des Wesens der Demokratie, der Religionsfreiheit, der Terroranschläge von 2001 und 2004, Homosexualität und das Rollenverständnis von Mann und Frau beziehen, z. B.: „Was halten Sie von folgenden Aussagen: ‚Demokratie ist die schlechteste Regierungsform, die wir haben, aber die beste, die es gibt.‘; ‚Wie stehen Sie zu der Aussage, dass die Frau ihrem Ehemann gehorchen soll und dass dieser sie schlagen darf, wenn sie ihm nicht gehorsam ist?‘; ‚In Deutschland haben sich verschiedene Politiker öffentlich als homosexuell bekannt. Was halten Sie davon, dass in Deutschland Homosexuelle öffentliche Ämter bekleiden?‘ oder ‚Manche Leute machen die Juden für alles Böse in der Welt verantwortlich und behaupten sogar, sie steckten hinter den Anschlägen vom 11. September 2001 in New York.‘ Was halten Sie von solchen Behauptungen?“

Der jeweils zuständige Beamte nimmt im Gespräch mit dem Einbürgerungswilligen nach eigenem Ermessen einen Selektionsprozess aus dem Katalog des Gesprächsleitfadens vor. Nach einem Punkteschlüssel werden die Antworten anschließend von der Einbürgerungsbehörde bewertet und können ggf. auch zur Ablehnung des Einbürgerungsantrages führen. Zielgruppe dieses Verfahrens sind vorrangig Bewerber aus den 57 Staaten der Islamischen Konferenz und Muslime aus anderen Staaten, aber auch Bewerber, bei denen Zweifel an ihrer Verfassungstreue bestehen. In der prekären Funktion des Einbürgerungsbeamten offenbaren sich sowohl Chancen als auch Risiken der Regelung: Der Beamte muss eine eindeutige Positionierung vornehmen, eine klare Entscheidung treffen: Entweder - Oder! Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit ist keine Uneindeutigkeit vorgesehen (abgesehen von den Ausnahmen der mehrfachen Staatsangehörigkeit). Für die Selbstbeschreibung des Migranten gilt dies gerade nicht. Für ihn kann ein „Entweder-und-Oder“ gelten, eine „konzeptionelle Zusammenführung des kategorial Getrennten: Innen und Außen, Hier und Dort, Eigen und Fremd sind zusammen sichtbar und denkbar. [...] Das Entweder-und-Oder-Modell ist sensibel für Heterogenes und Ambivalentes und kann weitgehend Ambivalenzen und Heterogenitäten, Mobiles und Flüchtiges erschließen.“ (Tschernokoshewa 2000, S. 118). Die Selbstbeschreibung gestattet also ein (wenn auch nicht unproblematisches) Drittes,²³ während dies für die Fremdzuschrei-

²² Vgl. Abdruck des Leitfadens in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 10.01.2006, Nr. 8, S. 3.

²³ Auf die vielfältigen, z. T. ambivalenten, für die soziale Gruppe als solche aber essentiellen Funktionen des Dritten als Vermittler, objektive Instanz, aber auch Konkurrent, tertium gaudens, etc. hatte bereits Georg Simmel aufmerksam gemacht. Erst mit dem Dritten wird ...

bung seitens des Beamten nicht möglich ist. *Tertium non datur!*, kann hier nur wiederholt werden. Demzufolge entwickelt sich der eigentlich als *Inklusionsinstrumentarium* gedachte Test (mit Vergabe des Status der deutschen Staatsangehörigkeit) an dieser Stelle möglicherweise zum *Exklusionsgenerator* (durch die Verweigerung der Einbürgerung).

Wie medizinische Tests sollen auch die vorgeschlagenen Staatsbürgerschaftstests quasi-objektive Feststellungen zur Folge haben. Die gleichwohl vorhandenen Ermessensspielräume der einzelnen Beamten sollen invisibilisiert werden. Dabei ist höchst bedeutsam, dass selbst die Mehrzahl der fraglos durch Pass als solche ausgewiesenen Deutschen die Testfragen etwa des für Hessen vorgesehenen Fragebogens eben *nicht* korrekt beantworten könnten. Ungeachtet der öffentlichen Kritik an dem Gesprächsleitfaden hält das Innenministerium von Baden-Württemberg an seinem Monopol der Zugangsregelung für das Bundesland fest: „Es muss erlaubt sein, Einbürgerungsbewerber darauf zu *überprüfen*, ob das abgegebene Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland auch *tatsächlich ihrer inneren Einstellung entspreche*, wenn Anhaltspunkte für Zweifel vorlägen.“²⁴ Dass aber *Aufrichtigkeit* und generell Einstellungen als Elemente des Fremdverstehens grundsätzlich schwer überprüfbar sind, im Dunkeln liegen, bleibt hier unberücksichtigt. Nicht zuletzt das empirische Problem der „sozialen Erwünschtheit“ liegt indessen auf der Hand.

Wie bereits ausgeführt: Geheimnis und Verhüllung, Selbstkontrolle und Selbsterkenntnis, Verbergen und Offenbaren, Bekenntnis und Simulieren bzw. Dissimulieren erweisen sich gleichsam als zwei Seiten eines Prozesses, der sowohl von therapeutischen als auch politischen Zielsetzungen ergriffen und gefördert werden kann und dessen Resultate jene eigentümlichen Selbstdomestikationen sind, welche die Moderne auszeichnen. Immer da, wo Freiwilligkeit der Selbstoffenbarung angestrebt wird, finden sich Kombinationen von Bekenntnis und Geheimnis. Die zahlreichen Formen von Anamnese vor dem Arzt, medizinische oder auch die Einbürgerungstests sind als verhüllte Enthüllungen die Synthesis zwischen Selbstentblößung und Selbstverdeckung. Das Geheimnis als Ausdruck der Tatsache, dass wir niemanden (weder der Arzt seinen Patient noch der Staat seine Staatsbürger) wirklich uneingeschränkt kennen können, markiert die Grenze, den Schleier, um die schöne Metapher von Aleida und Jan Assmann zu entlehnen (Assmann und Assmann 1997 - 1999). Primäre Intention des Gesprächsleitfaden für die Einbürgerungsbehörden in Baden-Württemberg ist es eben, Licht in das Dunkel zu bringen, den Schleier zu lüften. Als wie auch immer gelabeltes Inklusionsinstrumentarium erscheinen die hier vorgestellten Testverfahren als denkbar ungeeignet. Für den Einbürgerungswilligen wird das Testverfahren zum berühmten Zünglein an der Waage, welches über Inklusion bzw. Exklusion entscheidet.

²³ (*Fortsetzung*) ... Gesellschaft als solche möglich. Vgl. Simmel 1908/1992a. Nicht nur - aber exemplarisch und besonders unterhaltsam - lässt sich bei Watzlawick (1997) nachlesen, wie dieses dritte Element (hier in Gestalt der griechischen Schicksalsgöttinnen) Verfechter eindeutiger Zuordnungen, Dichotomien zur Verzweiflung bringen kann.

²⁴ "Keine Diskriminierung islamischer Einbürgerungsbewerber", Pressemitteilung des Innenministeriums von Baden-Württemberg vom 14.12.2005. (eigene Hervorhebung)

Abschließend und in Bezug auf den späten Niklas Luhmann lässt sich festhalten, dass in dem Maße, wie die Subsysteme die Inklusion von Personen nicht einfach automatisch garantieren, sondern von spezifischen Zugangsbedingungen abhängig machen (wie Gesundheit bzw. zumindest das Fehlen von exkludierenden Krankheiten wie etwa AIDS, Erfüllung der Kriterien für die Aufnahme als deutscher Staatsangehöriger, etc.), sich als Folge der funktionsspezifischen Ausdifferenzierung das Problem von Inklusion und Exklusion dramatisiert. Freiheit und Gleichheit als semantische Formel für die Unterstellung allgemeinen Zugangs aller zu allen Funktionssystemen werden zu „Ideologien der bürgerlichen Gesellschaft“ (Luhmann 2000, S. 234).

Literaturverzeichnis

Agamben, Giorgio

2002 *Homo sacer. Souveräne Macht und bloßes Leben*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Assmann, Aleida und Jan (Hrsg.)

1997 - 1999 *Schleier und Schwelle. Archäologie der literarischen Kommunikation V*, 3 Bde. München: Fink.

Bittner, Jochen

2006 „Verwechselt und gefoltert“, in: *Die Zeit*, 8. 06. 2006, S. 24.

Bös, Mathias

2002 „Das bedrohte Fundament nationaler Identität? Staatsangehörigkeit und Migration in Deutschland und Europa“, in: Hartmut Kaelble, Martin Kirsch und Alexander Schmidt-Gernig (Hrsg.): *Transnationale Öffentlichkeiten und Identitäten im 20. Jahrhundert*. Frankfurt a. M., New York: Campus, S. 237 - 26.

Bohn, Cornelia

2001 „Inklusionsindividualität und Exklusionsindividualität“, in: Dies./Herbert Willems (Hrsg.): *Sinngeneratoren. Fremd- und Selbstthematisierung in soziologisch historischer Perspektive*. Alois Hahn zum 60. Geburtstag, Konstanz: UVK, S. 159 - 176.

2006 „Passregime. Vom Geleitbrief zur Identifikation der Person“, in: Dies., *Inklusion, Exklusion und die Person*, Konstanz: UVK, S. 71 - 94.

Bohn, Cornelia / Hahn, Alois (Hrsg.)

2006 *Prozesse der Inklusion und Exklusion: Identität und Ausgrenzung - Processi di Inclusione ed Esclusione: Identità ed Emarginazione*, *Soziologisches Jahrbuch - Annali di Sociologia*, 16. 2002/03. Berlin: Duncker & Humblot.

Bulang, Tobias / Kellner, Beate

2006 MS „Wolframs Willehalm: Poetische Verfahren als Reflexion des Heidenkrieges“, in: Peter Strohschneider (Hrsg.), *Literarische und religiöse Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit*. Germanistisches DFG-Symposion 2006 (im Erscheinen).

Foucault, Michel

1975 *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp. [Ausgabe 1976]

Geyer, Florian / Artz, Markus

- 2006 „Vom ‚höchsten deutschen Gericht‘ und anderer Fährnis auf dem Weg zum (guten) Deutschen hessischen Vorbilds“, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, S. 1107 - 1109.

Giesen, Bernhard

- 1996 „Kulturelle Vielfalt und die Einheit der Moderne“, in: *Leviathan*, H. 1, S. 93 - 108.

Groeβner, Valentin

- 2004 *Der Schein der Person. Ausweise, Steckbriefe und Kontrolle im Mittelalter*. München: C. H. Beck.

Hahn, Alois

- 1987 „Identität und Selbstthematization“, in: Ders./Volker Kapp (Hrsg.): *Selbstthematization und Selbstzeugnis: Bekenntnis und Geständnis*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 9 - 24.

Hahn, Alois / Eckert, Roland / Wolff, Marianne

- 1989 *Die ersten Jahre junger Ehen. Verständigung durch Illusionen?* Frankfurt a. M., New York: Campus.

Hahn, Alois

- 1994 „Die soziale Konstruktion des Fremden“, in: Walter M. Sprondel (Hrsg.): *Die Objektivität der Ordnungen und ihre kommunikative Konstruktion*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 140 - 166.

Hahn, Alois / Eirnbter, Willy H. / Jacob, Rüdiger

- 1996 *Krankheitsvorstellungen in Deutschland. Das Beispiel AIDS*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Hahn, Alois

- 1997 „‚Partizipative‘ Identität“, in: Herfried Münkler (Hrsg.): *Furcht und Faszination. Facetten der Fremdheit*, Berlin: Akademie Verlag, S. 115 - 158.
2004 „Wohl dem, der eine Narbe hat: Identifikationen und ihre soziale Konstruktion“, in: Peter von Moos (Hrsg.): *Unverwechselbarkeit, Persönliche Identität und Identifikation in der vormodernen Gesellschaft*. Köln, München, Wien: Böhlau Verlag, S. 43 - 62.

Hailbronner, Kay und Renner, Günter

- 2005 *Staatsangehörigkeitsrecht, Kommentar*, 4. neu bearbeitete Auflage, München: C.H. Beck [1. Auflage 1991].

Hall, Stuart

- 1994 *Rassismus und kulturelle Identität*. Hamburg: Argument-Verlag.

Luhmann, Niklas

- 1989 „Individuum, Individualität, Individualismus“, in: Ders., *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*, Bd. 3. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 149 - 258.
1994 „Copierte Existenz und Karriere. Zur Herstellung von Individualität“, in: Ulrich Beck und Elisabeth Beck-Gernsheim (Hrsg.): *Risikante Freiheiten*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 191 - 200.
1995 „Inklusion und Exklusion“, in: Ders., *Soziologische Aufklärung 6*, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 237 - 265.
2000 *Die Religion der Gesellschaft*, Hrsg. von André Kieserling. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Park, Robert Ezra

- 1928 „Human Migration and the Marginal Man“, in: *American Journal of Sociology* 33, S. 881 - 893.

Renan, Ernest

1996 „Was ist eine Nation?“ Rede am 11.03.1882 an der Sorbonne, Paris, mit einem Essay von Walter Euchner, EVA-Reden, Bd. 20. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt.

Reuter, Julia

2002 Ordnungen des Anderen. Zum Problem des Eigenen in der Soziologie des Fremden. Bielefeld: transcript-Verlag.

Rösler, Walter (Hrsg.)

2002 Doppelgänger Geschichten. Ein literarisches Lesebuch. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Schwanitz, Dietrich

2001 „Biographische Doppelgänger. Oder: Das authentische Selbst auf der Flucht vor der reflexiven Soziologisierung“, in: Cornelia Bohn und Herbert Willems (Hrsg.): Sinngeometrien. Fremd- und Selbstthematization in soziologisch-historischer Perspektive. Alois Hahn zum 60. Geburtstag. Konstanz: UVK, S. 231 - 248.

Simmel, Georg

1989 „Über sociale Differencierung: Sociologische und psychologische Untersuchungen“, in: Georg Simmel Gesamtausgabe in 24 Bänden. Band 2: Aufsätze 1887 - 1890, hrsg. v. Otthein Rammstedt. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 109 - 295. [Erstausgabe 1890]

1992a „Die quantitative Bestimmtheit der Gruppe“, in: Georg Simmel Gesamtausgabe in 24 Bänden. Band 11: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, hrsg. v. Otthein Rammstedt. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 63 - 159. [Erstausgabe 1908]

1992b „Das Geheimnis und die geheime Gesellschaft“, in: Georg Simmel Gesamtausgabe in 24 Bänden. Band 11: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, hrsg. v. Otthein Rammstedt. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 383 - 455. [Erstausgabe 1908]

1992c „Die Kreuzung sozialer Kreise“, in: Georg Simmel Gesamtausgabe in 24 Bänden. Band 11: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, hrsg. v. Otthein Rammstedt. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 456 - 511. [Erstausgabe 1908]

Stichweh, Rudolf

2005 Inklusion und Exklusion. Studien zur Weltgesellschaft. Bielefeld: transcript-Verlag.

Tschernokoshewa, Elka

2000 Das Reine und das Vermischte. Die deutschsprachige Presse über Andere und Anderssein am Beispiel der Sorben, Reihe Hybride Welten 1. Münster: Waxmann.

Ulfkotte, Udo

2000 „Nie war der Mensch so gläsern wie heute. Kreditkarten, Mobiltelefone und Internet-Surfen hinterlassen lange Datenspuren“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12.10.2000, Nr. 237, S. 8.

Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13.12.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 29.12.2004.

Watzlawick, Paul

1997 „Das Dritte, das es (angeblich) nicht gibt“, in: Ders., Vom Schlechten des Guten oder Hekates Lösungen. München: Deutscher Taschenbuch Verlag, S. 41 - 48.

Ziemann, Andreas

1998 „Die eingeschlossenen Ausgeschlossenen. Zur Problematik funktionaler Totalinklusion im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes“, in: *Soziale Systeme. Zeitschrift für soziologische Theorie*, H. 1, S. 31 - 57.

„Keine Diskriminierung islamischer Einbürgerungsbewerber“, Pressemitteilung des Innenministeriums von Baden-Württemberg vom 14.12.2005: <http://www.badenwuerttemberg.de/de/Meldungen/111612.html?referer=86235> (Stand: 14.12.2005; Abrufdatum: 23.05.2006)

http://www.bmi.bund.de/cln_028/nn_164892/Internet/Content/Themen/Staatsangehoerigkeit/DatenundFakten/Einbuergerungsstatistik.html (Stand: 2006; Abrufdatum: 20.05.2006)

<http://www.einbuergerung.de/gesetz.pdf> (Stand: 16.02.2006; Abrufdatum: 15.03.2006)

EU-Verordnung Nr. 2252/2004 vom 13.12.2004 über „Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedsstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten“ des Rates vom 13.12.2004: http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2004/l_385/l_38520041229de00010006.pdf (Stand: 13.12.2005; Abrufdatum: 15.03.2006)

http://www.hmdi.hessen.de/irj/HMDI_Internet?cid=2f753b39dcfbacf6e78469557c917c90 (Abrufdatum: 15.5.2006)

<http://www.destatis.de/indicators/d/lrbev02ad.htm> (Stand: 10.03.2006; Abrufdatum: 17.04.2006).

http://www.zeit.de/online/2006/11/einbuergerungstest_hessen?page=all (Stand: 04/2006, Abrufdatum: 02.05.2006)